



## 4. Bei anderen Institutionen beantragte Zuschüsse / Eigenbeiträge

Institution / Eigenbeitrag	Betrag in €

## 5. Deckungslücke / beantragter Förderbetrag

Mit der nachfolgenden Unterschrift werden die Richtlinien zur Förderung aus Mitteln der Jugendstiftung der Kreissparkasse Osterholz anerkannt. Einer öffentlichkeitswirksamen Übergabe des Förderbetrages stimmen wir zu.

Name des Unterzeichnenden	Funktion
Ort, Datum	Unterschrift

## Richtlinien zur Förderung aus Mitteln der Jugendstiftung der Kreissparkasse Osterholz:

Die Jugendstiftung der Kreissparkasse Osterholz sieht ihre Schwerpunkte im Rahmen der (Re-) Integration und Förderung Jugendlicher im sozialen Bereich sowie die Förderung von Kindern und Jugendlichen bei kulturellen Angeboten.

Der Antrag auf Förderung aus den Mitteln der Jugendstiftung der Kreissparkasse Osterholz muss schriftlich gestellt werden und eine vollständige Projektbeschreibung sowie einen Finanzierungsplan einschließlich der Angabe weiterer beantragter Zuschüsse und eingesetzter Eigenmittel enthalten.

Die zu fördernden Kinder und Jugendlichen müssen im Landkreis Osterholz wohnhaft sein.

Die Jugendstiftung fördert keine rein kommerziell angelegten Projekte und gibt keine Zuschüsse für Broschüren, Plakate, Katalogstellungen etc. Eine Förderung von Anschaffungen erfolgt in der Regel nicht. Ebenso erfolgt keine Förderung von Schulungskosten und Teilnehmerbeiträgen, die nicht unmittelbar den Kindern und Jugendlichen zugute kommen.

Eine Zuwendung kann unter Auflagen erfolgen. Die Einhaltung der Auflagen ist Bedingung zur Auszahlung der zugesagten Förderung. Eine Auflage kann auch Dritte, wie z.B. die Kreissparkasse Osterholz, begünstigen.

Der Antragsteller stimmt einer öffentlichkeitswirksamen Übergabe zu. Ein Repräsentant des Antragstellers wird an einem eventuell stattfindenden Pressetermin teilnehmen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht erst nach schriftlicher Zusage. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Bei falschen Angaben in der Antragstellung bzw. Nichteinhaltung von Auflagen ist die Stiftung berechtigt und verpflichtet, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen, zu kürzen oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

Die Jugendstiftung der Kreissparkasse Osterholz entscheidet zweimal jährlich über die Förderung der beantragten Projekte.

Die Fristen für die Antragstellung müssen gewahrt sein. Für Projekte im Winter/Frühjahr müssen Anträge bis zum 31. Oktober eingereicht sein. Projekte im Zeitraum Sommer/Herbst müssen bis zum 30. April eines jeden Jahres beantragt sein (es gilt das Datum des Poststempels).

Anträge, die nach dem Abgabetermin eingehen, werden automatisch beim nächsten Entscheidungstermin vorgelegt.

Ausschüttungstermine sind der 31. Mai bzw. 30. November jeden Jahres.

Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut gestellt werden.

Der Rechtsweg zur Erlangung der Fördermittel aus der Jugendstiftung der Kreissparkasse Osterholz ist ausgeschlossen.